

841 K 10/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. November 2025, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Saal 202 A,
versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bergen-Enkheim Blatt 5709 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|----------------|------|-----------|--|----------------------|
| 1 | Bergen-Enkheim | 27 | 44 | Hof- und Gebäudefläche, Vilbeler Landstraße 238 | 314 |

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 13.06.2024.

Der Verkehrswert wurde gem. § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 530.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einseitig angebautes, zweigeschossiges Dreifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Kellergeschoss sowie einer Doppelgarage

Aufteilung der Einheiten:

Kellergeschoss: Heizungsraum, Waschraum, Kellerräume

Erdgeschoss: Zwei-Zimmer-Wohnung mit Flur, Diele, Küche und Bad mit WC

Obergeschoss: Zwei-Zimmer-Wohnung mit Flur, Diele, Küche und Bad mit WC

Dachgeschoss: Zwei-Zimmer-Wohnung mit Flur, Diele, Küche und Bad mit WC

Baujahr:

Hauptbau: ca. 1902

Anbau: ca. 1966

Wohnfläche insgesamt: ca. 156 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **132476002012**.